

Satzung und Ehrenordnung  
des Fußballclubs Dingolfing e.V.  
gegründet zu Dingolfing am 30. November 1918  
in der Fassung  
11. November 2018

§ 1  
Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

**„Fußballclub Dingolfing e.V., Dingolfing“**

und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Fußballsports. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, verfolgt keinerlei politische Interessen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dingolfing-Landau eingetragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes (BLSV) in München.

Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV) in München und, soweit maßgebend, des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV), des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) sowie das Amateurstatut an. Der Verein verpflichtet sich, die von den Organen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgeben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen;
- b) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen;

## § 2 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind ausgeschlossen.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern und Jugendlichen. Ordentliches Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden. Auch juristische Personen sowie Körperschaften können Mitglieder des Vereins werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinsabzeichen zu tragen.

Aktive Mitglieder sind solche Personen, die sich in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche Personen, die in keiner Abteilung sportlich aktiv tätig sind.

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören oder angehört haben, werden bei entsprechenden Anlässen, Generalversammlung, Jahreshauptversammlung, Jubiläen oder anderen Festlichkeiten des Vereins, geehrt. Die Ehrung von Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, ohne Mitglied des Vereins zu sein, ist nicht ausgeschlossen.

## § 3 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.

### 1. Die Vorstandschaft

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) 3. Vorstand
- d) Leiter der Finanzen
- e) Sportliche Leiter
- f) Schriftführer
- g) Organisationsleiter
- h) Jugendleiter

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Der 1. Vorstand ist allein vertretungsberechtigt, Die Stellvertreter und der Leiter der Finanzen vertreten gemeinsam.

2. Den Vereinsausschuss bilden:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, sowie der Leiter der Rechnungsprüfung werden in der Generalversammlung gewählt.

Für die Funktionen Platzkassier und Platz- und Zeugwart hat die Vorstandschaft geeignete Personen zu benennen.

Weitere Funktionen werden ebenso von der Vorstandschaft ernannt.

3. Der 1. Vorstand hat die Pflicht, regelmäßig Sitzungen einzuberufen und die Mitglieder dieser Ausschüsse über das Vereinsgeschehen zu unterrichten. Im Verhinderungsfall übernimmt ein Stellvertreter diese Aufgabe.

Für die Sitzungen ist jeweils eine Tagesordnung festzulegen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands haben an den Sitzungen teilzunehmen und sind in denselben stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

4. Sämtliche Beschlüsse der Vorstandschaft zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, insbesondere die Protokollführung bei Vorstandssitzungen, außerordentlichen Mitgliederversammlungen, bei der Jahreshauptversammlung und bei der Generalversammlung. Anwesenheitslisten sind bei jeder Versammlung aufzulegen und den Protokolle bei zu heften.

7. Der Schatzmeister sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge und hat sämtliche Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen oder zu koordinieren. Zusammen mit dem 1. Vorstand und den Stellvertreter stellt er einen Haushaltsplan und eine Budgetierung für einzelne Gruppen auf. Er erstellt laufend die finanzielle Übersicht und berichtet in den Vereinsgremien. Ihn unterstützt der Platzkassier, der anlässlich der Generalversammlung zu wählen ist. Dieser sucht sich selbst geeignete Hilfskassiere.

Der 1. Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Der 1. Vorstand ist verpflichtet, stichprobenartig die Kassenbelege innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu überprüfen und das Kassenbuch auf seine Eintragungen hin zu kontrollieren. Vor der Jahreshauptversammlung und vor der Generalversammlung ist die Kassenführung durch die Rechnungsprüfer zu kontrollieren.

7. Der sportliche Leiter ist für den gesamten Spielbetrieb der Seniorenmannschaften verantwortlich.

8. Der Jugendleiter ist für den gesamten Spielbetrieb der Juniorenmannschaften verantwortlich. Er regelt auch den Abschluss von Pokal- und Freundschaftsspielen auf regionaler Basis. Größere Spielabschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

9. Der Platz- und Zeugwart hat für die Instandhaltung der Sportgeräte und des gesamten Inventars des Vereins Sorge zu tragen. Seine Aufgabe besteht auch darin, das Spielfeld, auf welchem die Mannschaften des FC Dingolfing ihre Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele austragen, in einem ordnungsgemäßen und den Vorschriften entsprechenden Zustand, zeitgemäß zu übergeben. Zu seiner Unterstützung können ihm Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden.

10. Der Vereinsausschuss unterstützt die Vorstandschaft bei operativen Aufgaben.

#### § 4

#### Einnahmen – Ausgaben

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, Zuschüssen, freiwilligen Spenden und dergleichen.

2. Zu Willenserklärungen, die den Verein finanziell belasten, ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich. Der 1. Vorstand ist in seiner Vertretung in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 500€ der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

In Abwesenheit des 1. Vorstand sind die Stellvertreter sowie der Leiter der Finanzen in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 250€ der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

Ausgaben, die den Verein über die Dauer von einem Jahr belasten, bedürfen der Genehmigung des Vereinsausschusses.

3. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile, bei eingebrachten Sacheinlagen höchstens den gemeinen Wert zurück. Eine Verzinsung der Kapitalanleihe sowie der eingebrachten Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

4. Es darf keine Person für Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins dienen, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit die Vorstandschaft nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

#### § 5

#### Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Austrittserklärung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung endigen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann das Präsidium vornehmen, wenn Mitglieder drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind oder etwaige Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinsbestimmungen;
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Gegen den Beschluss des Präsidiums steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet von der Zustellung des Beschlusses an) das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die darüber endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen ausschließlich nur mittels Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor dem Präsidium und bei Einspruch auch vor der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

## § 6 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Generalversammlung bestimmt.

## § 7 Geschäftsjahr und Versammlungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die satzungsmäßigen Versammlungen gliedern sich wie folgt:

1. Generalversammlung
2. Jahreshauptversammlung
3. Mitgliederversammlungen
4. außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Jahreshauptversammlung ist ein Jahr nach der Generalversammlung abzuhalten. Mitglieder- und außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei Bedarf abzuhalten. Diese sind von der Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse rechtzeitig einzuberufen.

In der Generalversammlung sind vorzunehmen:

- a) Neuwahlen des Präsidiums und des Vereinsausschusses;
- b) Satzungsänderungen;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die nächsten zwei Vereinsjahre;
- d) Ehrungen.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Eine Wahl per Akklamation ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der zu wählende 1. Vorstand kann auf die Wahl mittels Stimmzettel Anspruch erheben. Er gilt als gewählt, wenn er mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine einfache Mehrheit nicht erzielt worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses kann durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung „en bloc“ durchgeführt werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

In einer Mitgliederversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlung und in der Jahreshauptversammlung sind vorzunehmen:

- a) Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Vereinsausschuss;
- b) Auflösung des Vereins;
- c) Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben,
- d) Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse.

In der General- und in der Jahreshauptversammlung erstattet der 1. Vorstand den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der Leiter der Finanzen erstattet den Finanzbericht.

Der sportliche Leiter erstattet Bericht über die sportliche Tätigkeit der Seniorenmannschaften.

Der Jugendleiter erstattet Bericht über die gesamten Nachwuchsmannschaften.

Ein Rechnungsprüfer erstattet den Revisionsbericht über die Führung der Kassenbücher und die finanzielle Lage des Vereins.

Nach Erstattung der Rechenschaftsberichte ist für die Neuwahl des Präsidiums und des Vereinsausschusses ein Wahlausschluss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Wahlausschussvorsitzenden wählen. Die Bestellung des Wahlausschusses erfolgt durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Wahlausschuss übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl des Präsidiums die Leitung der Generalversammlung und lässt die Versammlung über die Entlastung des bisherigen Vorstands abstimmen.

Die Wiederwahl der gesamten Vorstandschaft ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied über 18 Jahre. Durch Zuruf darf nur dann gewählt werden, wenn kein zweiter Wahlvorschlag vorliegt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt.

## § 8 Ehrenordnung

### Absatz

Der Vereinsausschuss, vertreten durch den 1. Vorstand, nimmt die Ehrungen für Mitglieder, und für verdiente Förderer, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, vor. Als Zeitpunkt der Ehrungen dienen die Generalversammlungen, die Jahreshauptversammlungen, ein Jubiläum, oder andere Festlichkeiten des Vereins.

### Absatz 2

#### Arten der Ehrungen

- a) Ernennung zum Ehrenvorstand/Ehrenpräsidenten
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied
- c) Verleihung von Vereinsabzeichen in Gold und Silber

### Absatz 3

Zum Ehrenvorstand kann nur ernannt werden wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat und die vollbrachten Leistungen weit über die normale Vereinsführung hinausreichen. Die Ernennung zum Ehrenvorstand muss einstimmig und in geheimer Wahl (des Vorstands) erfolgen.

Die gleichen Bedingungen müssen bei der Ernennung zum Ehrenmitglied erfüllt sein.

### Absatz 4

Das Vereinsabzeichen in Gold wird verliehen bei einer Mitgliedschaft von mindestens 30 Jahren.

Das Vereinsabzeichen in Silber wird verliehen bei einer Mitgliedschaft von mindestens 20 Jahren.

#### Absatz 5

Für sämtliche ausgesprochenen Ehrungen werden geeignete Urkunden überreicht, die vom 1. Vorstand unterzeichnet sind.

#### § 9

##### Ehrenamtsvergütung für im Vorstand tätige Personen

Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

#### § 10

##### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der über 50 des Mitgliederbestandes anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dingolfing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Die Originalsatzung und Ehrenordnung des Fußballclubs Dingolfing e. V., Dingolfing, wurde anlässlich der am 29. Januar 2006 stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen und gilt ab diesem Zeitpunkt. Überarbeitungen und Änderungen sind in den jeweiligen Generalversammlungen vorgelegt und zu beschließen. Alle Änderungen sind zu protokollieren.

Dingolfing, 11. November 2018

1. Vorstand

Reinhard Otto